

STEP one AG, Klausstrasse 43, 8008 Zürich

Auf Begehren eines Aktionärs, der mehr als $\frac{1}{10}$ des gesamten Aktienkapitals vertritt, beruft die Revisionsstelle der Gesellschaft entsprechend Art. 699 Abs. 1 OR und Art. 5 der Statuten der STEP one AG frist- und formgerecht folgende ausserordentliche Generalversammlung ein, um die gesetzlichen Organe zu bestellen sowie eine partielle Statutenänderung rechtsgültig einzuleiten:

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Zeit: 19. Mai 2009, 14.00 Uhr
Ort: Notariat Grundbuch und Konkursamt Riesbach-Zürich, Kreuzstrasse 42, 8008 Zürich

Anmeldung: Bitte bis spätestens 14. Mai 2009 bei der Revisionsstelle

Traktandenliste

1. Begrüssung und Festlegung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Tagespräsidenten
3. Rücktritt des Verwaltungsrates: Alda Klaus Günter, deutscher Staatsangehöriger, in Weggis
4. Wahl des Verwaltungsrates: Wolfensberger Daniel, von Hombrechtikon, in Delaware USA
5. Partielle Statutenänderung (Art. 7 der Statuten: neuer Text siehe unten)
6. Verschiedenes

Zürich, 27. April 2009

Die Revisionsstelle
ROBERT FREY CONSULTING
Klausstrasse 43
8008 Zürich

7. DIE REVISIONSSTELLE

Revisionsstelle

7.1. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Wahl, Amtsdauer

7.2. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- c. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Unabhängigkeit

7.3. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Ordentliche Revision

7.4. Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Eingeschränkte Revision

7.5. Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Ziffer 7.2 dieser Statuten.